

# Organisationsreglement (OgR)



Dieses Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
A.3 DER GEMEINDERAT .....	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
<b>B. POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>6</b>
B.1 STIMMRECHT .....	6
B.2 INITIATIVE.....	6
B.3 PETITION.....	7
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>7</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	7
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	9
C.3 WAHLEN .....	10
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....</b>	<b>13</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	13
D.2 INFORMATION .....	13
D.3 PROTOKOLLE .....	13
<b>E. AUFGABEN .....</b>	<b>14</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	15
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>15</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	15
F.2 RECHTSPFLEGE .....	16
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>16</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>	<b>18</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Wahlen	<b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt: a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, soweit nicht in Kompetenz des Gemeinderates d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern e) die Rechnung f) soweit Fr. 60'000.00 übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Nachkredite  
a) zu neuen  
Ausgaben

**Art. 5** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat, sofern der Nachkredit den Gemeinderatskredit von Fr. 60'000.00 nicht übersteigt.

b) zu gebundenen  
Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz

**Art. 8** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Jede Talseite (Sonnseite und Schattseite) ist durch mindestens 2 Mitglieder im Gemeinderat vertreten.

Zuständigkeiten

**Art. 10** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat

abschliessend.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.00 abschliessend. Es gilt das Nettoprinzip.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 11** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 6'000.00.

Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen **Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

<sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über die Einsetzung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zudem befugt, weitere Verordnungen zu erlassen.

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz **Art. 14** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von vier Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

#### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige **Art. 15** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl

Kommissionen	<p>der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p><sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personal	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>
----------	--

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

- Art. 19** <sup>1</sup> Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
- <sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

Grundsatz	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>
-----------	---

Gültigkeit	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von mindestens 50 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>– innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,</li> <li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li> <li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li> </ul>
Anmeldung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens drei Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zehn Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Petition**

Petition	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;</li> <li>– im zweiten Halbjahr, um Wahlen vorzunehmen;</li> <li>– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li> </ul>
------------------------	--

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

**Art. 26** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 27** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 28** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 29** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

**Art. 30** <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

**Art. 31** Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 32** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.



<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch  
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
– die Sprecher der vorberatenden Organe und  
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 35** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungs-  
verfahren

**Art. 36** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 37** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 38** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.  <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	<b>Art. 40</b> Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativ- abstimmung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit	<b>Art. 42</b> Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.  <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandten- ausschluss	<b>Art. 44</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
Offenlegungspflicht	<b>Art. 45</b> Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer	<b>Art. 46</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Wenn ein Mitglied des Gemeinderates während oder am Ende seiner dritten Amtsdauer zum Präsidenten gewählt wird, kann er nur noch für 4 Jahre als solcher eingesetzt werden.</p>
Amtszwang	<p><b>Art. 48</b></p> <p><sup>1</sup> Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während einer Amtsdauer auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind</p> <p>a das zurückgelegte 60. Altersjahr oder;</p> <p>b Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen</p> <p><sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 49</b></p> <p>a) Hat die Versammlung Neu- oder Wiederwahlen von Behörden vorzunehmen, so publiziert die Verwaltung diese Versammlung spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin im Amtsanzeiger. In der Publikation ist anzugeben, auf welchen Sitz (Art. 9 Abs. 2) sich die Wahl bezieht und wann die Frist für die Wahlvorschläge abläuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit der Publikation Wahlvorschläge im Sinne der Artikel 42 und 43 einreichen. Die Stimmberechtigten haben auf ihren Wahlvorschlägen bekannt zu geben, für welchen Sitz diese gelten sollen. Es ist zulässig, den gleichen Vorschlag für mehrere Sitze gelten zu lassen;</li> <li>- Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens gibt die Verwaltung die Vorgeschlagenen öffentlich bekannt;</li> <li>- Vorschlagsrecht: Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihren Vorschlag nur für einen Kandidaten pro Sitz abgeben;</li> <li>- Werden keine Vorschläge eingebracht können an der Einwohnergemeindeversammlung Vorschläge gemacht werden.</li> </ul> <p>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> <li>g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li> <li>h) Die Stimmzähler sowie der Sekretär <ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li> <li>– scheidern ungültige Zettel von den gültigen und</li> <li>– ermitteln das Ergebnis.</li> </ul> </li> </ul>
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 50</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 51</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p><b>Art. 52</b><sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li> <li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 53</b><sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 54</b><sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<b>Art. 55</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 56</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeinde-  
versammlung

**Art. 57**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### D.2 Information

Information der Bevöl-  
kerung

**Art. 58**<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 59**<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Da-  
tenschutzgesetz-  
gebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Ge-  
meinde

**Art. 60** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

a) Grundsatz

**Art. 61** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 62**<sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 63** <sup>1</sup> Die Verwaltung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 64** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

- Selbstgewählte Aufgaben  
a) Grundlage **Art. 65** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 66** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

- Überprüfung **Art. 67** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## **E.2 Aufgabenerfüllung**

Grundsatz	<b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.  <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 70</b> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## **F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.  <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.  <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<b>Art. 72</b> Die Disziplinarische Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<b>Art. 73</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.  <sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.  <sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 74** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 75** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und Anhang II im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 76** <sup>1</sup> Bis zum Ausscheiden von zwei Gemeinderatsmitgliedern kann der Gemeinderat aus mehr als sieben Mitgliedern bestehen. Endet die Amtsdauer eines Mitgliedes, muss dieses aus dem Gemeinderat austreten und kann nicht wiedergewählt werden, solange noch mehr als sieben Mitglieder im Amt sind.

<sup>2</sup> Die Reduktion der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfolgt nach dem Selben Prinzip wie beim Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Kommission für Gemeindebetriebe wird per 1. Juli 2008 erstmals gewählt.

<sup>4</sup> Für die Schulkommission findet keine Neuwahl statt. Sie bleibt mit den bestehenden Mitgliedern bestehen.

<sup>5</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

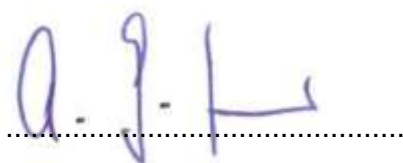
Inkrafttreten **Art. 77** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Juli 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 28. Mai 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 5. Mai 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:







## Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 3. April 2008 bis 3. Mai 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 3. April 2008 bekannt.

Oberwil i.S., 5. Mai 2008

Die Gemeindeverwalterin:



Irene Bruni

## Anhang I: Kommissionen

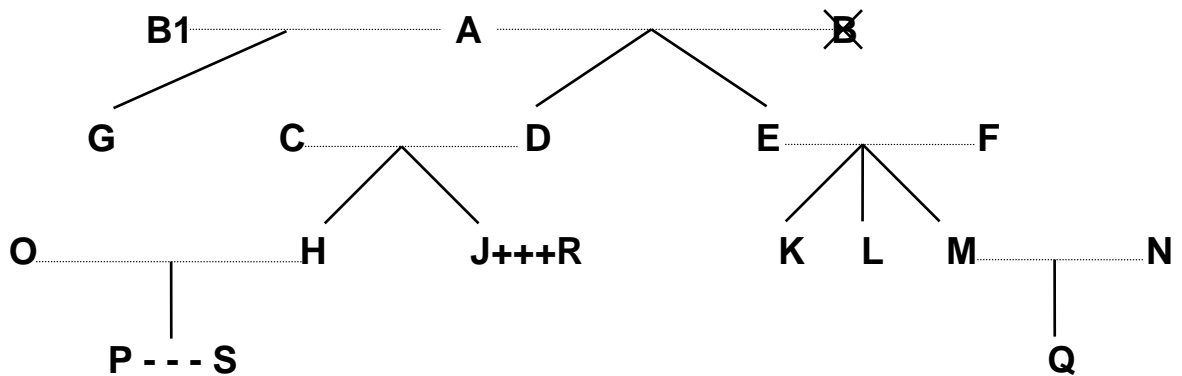
### **Schulkommission**

Mitgliederzahl:	7 (inkl. Präsident)
Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Bildung und Kultur
Wahlorgan:	Einwohnergemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- administrativ: Gemeinderat</li><li>- fachlich: Schulinspektor</li></ul>
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Lehrerschaft</li><li>- Kindergärtner</li><li>- Schulhausabwart</li></ul>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemäss Kindergartenengesetz (BSG 432.11)</li><li>- Gemäss Kindergartenverordnung (BSG 432.111)</li><li>- Gemäss Volksschulgesetz (BSG 432.210)</li><li>- Gemäss Volksschulverordnung (BSG 432.211.1)</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Administration: Präsident und Sekretär</li></ul>
Besonderes	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.

## **Kommission für Gemeindebetriebe**

Mitgliederzahl:	7
Präsident von Amtes wegen:	- Ressortvorsteher Gemeindebetriebe
Mitglied von Amtes wegen:	- Ressortvorsteher Bau und Planung - Brunnenmeister
Wahlorgan:	Gemeinderat
Sekretär von Amtes wegen:	Verwaltung (ohne Stimmrecht)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Wegmeister- und gehilfen - Brunnenmeister - Friedhofgärtner- und gehilfen
Aufgaben:	- Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung - Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung - Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgung - Betrieb und Unterhalt des Gemeindestrassennetzes - Aufsicht Bestattungswesen / Friedhof
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite Auftragsvergabe bis maximum Fr. 10'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	- Administration:Präsident und Sekretär
Besonderes:	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

### Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.